



Vertreterversammlung

30. November 2018



Beschlüsse der Vertreterversammlung

- 1 | Umsetzung des Koalitionsvertrags zur Einrichtung von Lehrstühlen für Allgemeinmedizin
- 2 | Ablehnung einer Regelung zur Kodierung von Diagnosen
- 3 | Organisationsmanagement zur Umsetzung des Notfalldienstes
- 4 | Resolution zum TSVG, besonders zu den Änderungen des § 92
- 5 | Psychosomatische Grundversorgung für alle Fachgebiete
- 6 | Änderungen des Honorarverteilungsmaßstabs (HVM) zum 1. Januar 2019
- 7 | Genehmigung der Gesamtbilanz
- 8 | Genehmigung des Haushaltsplans und Festlegung des Verwaltungskostensatzes für 2019



Die Vertreterversammlung (VV) der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) Nordrhein fasste am 30. November 2018 folgende Beschlüsse:

1

Umsetzung des Koalitionsvertrags zur Einrichtung von Lehrstühlen für Allgemeinmedizin

Die VV der KV Nordrhein appelliert an die Landesregierung in NRW, zeitnah ihrer Verpflichtung im Koalitionsvertrag nachzukommen und zeitnah an allen Universitäten in NRW Lehrstühle für Allgemeinmedizin einzurichten. Auch die Umsetzung des Masterplanes 2020 ist Inhalt der Koalitionsvereinbarung und bedarf der schnellen Umsetzung und Finanzierung. Der Vorstand der KV Nordrhein wird aufgefordert, in Zusammenarbeit mit der Ärztekammer Nordrhein, diese Forderung zeitnah an die Landesregierung heranzutragen.

Antrag

Rainer Kötzle, Dres. Oliver Funken, Dirk Mecking, Jens Wasserberg, Ralph Krolewski, Guido Marx und Andreas Marian

2

Ablehnung einer Regelung zur Kodierung von Diagnosen

Im Kabinettsentwurf des Terminservice- und Versorgungsgesetzes (TSVG) soll eine Regelung zur Kodierung von Diagnosen (sogenannte Kodierrichtlinie) eingeführt werden (Änderung im § 295 Abs. 4). Einzige Begründung hierzu ist ein bis dato nicht nachgewiesener Manipulationsvorwurf an die Leistungserbringer. Diese Einführung wird von der VV der KV Nordrhein abgelehnt.

Die Mitglieder der VV fürchten, dass dieser Verwaltungsmoloch viele rentennahe Kolleginnen und Kollegen zur vorzeitigen Praxisaufgabe führen wird, da neben der befürchteten Verwaltungslast zusätzliche Schadenersatzansprüche möglich erscheinen. Der Vorstand wird gebeten, sich mit aller Kraft gegen die Einführung der Kodierrichtlinie einzusetzen.

Antrag

Dres. Oliver Funken, Jens Wasserberg, Hans Wilhelmi, Stefan König und Rainer Kötzle





3 Organisationsmanagement zur Umsetzung des Notfalldienstes

Die WV der KV Nordrhein bekräftigt, dass alle zusätzlichen Kosten und Leistungen für die Notdienstversorgung mit zusätzlichen Honoraren von den Krankenkassen vergütet werden müssten und deswegen bei den Honorarverhandlungen berücksichtigt werden müssen.

Antrag

Rainer Kötzle, Dres. Oliver Funken, Dirk Mecking, Jens Wasserberg, Ralph Krolewski, Guido Marx und Andreas Marian

4 Resolution zum TSVG, besonders zu den Änderungen des § 92

Der Beratende Fachausschuss Psychotherapie (BFA PT) der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein lehnt die im Kabinettsentwurf zum TSVG vorgesehene Vorschrift zum § 92 Abs. 6a ab. Der BFA PT bittet den Vorstand der KV Nordrhein sich für die Streichung dieser Änderung einzusetzen.

Antrag

Beratender Fachausschuss für Psychotherapie (BFA PT)

5 Psychosomatische Grundversorgung für alle Fachgebiete

Der HVM-Ausschuss wird gebeten, in Kooperation mit den Fachgesellschaften zu prüfen, ob der HVM dahingehend geändert werden kann, dass die psychosomatische Grundversorgung in allen Fächern mit unmittelbarem Patientenkontakt im Rahmen eines leistungsfallbezogenen qualifikationsabhängigen Zusatzvolumens (QZV) nach EBM vergütet wird.

Antrag

Wolfgang Bartels und Dr. Gerd-Hermann Büscher





6

Änderungen des Honorarverteilungsmaßstabs (HVM) zum 1. Januar 2019

Auf Antrag des HVM-Ausschusses beschloss die VV mit Wirkung zum 1. Januar 2018 und zum 1. Januar 2019 Änderungen am HVM. Der geänderte HVM wird im Bereich „Amtliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht unter kvno.de/bekanntmachungen

Antrag

HVM-Ausschuss

7

Genehmigung der Gesamtbilanz

Die Bilanz wird per 31. Dezember 2017 genehmigt und dem Vorstand Entlastung erteilt.

Antrag

Haushaltsausschuss

8

Genehmigung des Haushaltsplans und Festlegung des Verwaltungskostensatzes für 2019

Der Entwurf des Haushalts für das Geschäftsjahr 2019 wird genehmigt.

Zur Deckung der Verwaltungskosten des Geschäftsjahres 2019 wird ein Verwaltungskostensatz gemäß § 13 Abs. 2 der Satzung in Höhe von 3,5 % des Arztumsatzes festgelegt. Mitglieder, die ihre Abrechnung IT-unterstützt vornehmen, zahlen 2,8 %.

Zusätzliche Verwaltungskostensätze für Praxisnetze / Notfallpraxen im Bereich der KV Nordrhein werden zur Deckung der dort anfallenden Kosten lt. § 13 Abs. 3 der Satzung der KV Nordrhein bei Bedarf vom Vorstand festgesetzt.

Antrag

Haushaltsausschuss

